

GR_GERICHTE SK2 2010 23 vom 22. Juni 2010

GR Gerichte, 2010-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2010_23

FR: GR_GERICHTE SK2 2010 23 du 22 juin 2010

IT: GR_GERICHTE SK2 2010 23 del 22 giugno 2010

Regeste

fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst | Beschwerde gegen StA,
Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 6

Die Tatbestandsmässigkeit der fahrlässigen Deliktsbegehung setzt jedoch mehr voraus als die blossе Verursachung des Erfolgs im Sinne der adäquaten Kausalität. Vielmehr muss der Täter mit seinem Verhalten eine Sorgfaltspflicht verletzt haben, indem er die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat (Art. 12. Abs. 3 Satz 1 StGB). Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB). a) Das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt richtet sich, wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 130 IV 7 E. 3.3; BGE 127 IV 34 E. 2a mit Hinweisen). Das Gleiche gilt für entsprechende allgemein anerkannte Verhaltensregeln (in Form von Seite 9 — 14 Empfehlungen, Richtlinien, Merkblättern usw.), auch wenn diese keine Rechtsnormen darstellen. Wo eine derartige Regelung fehlt, kann der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden (BGE 134 IV 193 E. 7 mit Hinweisen). Eine Sorgfaltspflichtverletzung ist nur anzunehmen, wenn der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Erkennbar beziehungsweise voraussehbar ist die Gefahr des Erfolgseintritts für den Täter nach dem Massstab der Adäquanz, wenn sein Verhalten geeignet ist, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Vorhersehbarkeit der zu beurteilenden Ursache für den Erfolg ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste Ursache des Erfolgs erscheinen (BGE 134 IV 193 E. 7.3; BGE 130 IV 7 E. 3.2; je mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall stellt sich somit die Frage, ob das Aufhängen einer Winterjacke über eine Ständerlampe mit Halogen-Glühbirne eine Sorgfaltspflichtverletzung im obigen Sinne darstellt. Wie aus den Aussagen der Beschwerdegegnerin hervorgeht, handelte es sich beim fraglichen Kleidungsstück um eine schwarze Jacke aus Polyamid/Nylon (act. 3.17 S. 5). Das Aufhängen einer solchen Jacke über eine Ständerlampe allein kann nicht schon per se als sorgfaltswidrig bezeichnet werden, sofern im Vorfeld gewisse Vorsichtsmassnahmen respektive Abklärungen

getroffen worden sind. Unterbleiben jedoch solche, stellt das Aufhängen der Jacke über die Lampe eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, da ohne Weiteres damit gerechnet werden muss, dass sich der Stoff bei eingeschaltetem Licht entzünden kann. Es ist somit zu prüfen, welche Vorkehrungen im vorliegenden Fall getroffen werden mussten, damit bei objektiver Betrachtung eine Brandgefahr ausgeschlossen werden konnte. b) In ihrer Einstellungsverfügung führt die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang aus, die Voraussehbarkeit des Schadenseintritts sei beim vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt zu verneinen. Zum einen habe sich der Lichtschalter bei der Eingangstüre zum Zimmer und die Ständerlampe am anderen Ende des Zimmers befunden. Durch das Betätigen des Schalters sei somit nicht ohne weiteres erkennbar gewesen, dass die Halogenlampe eingeschaltet werden würde. Zum andern sei es zum Zeitpunkt des Brandausbruchs um ca. 15.30 Uhr noch hell gewesen, weshalb Y. das

Seite 10 — 14 eingeschaltete Licht nicht ohne weiteres habe erkennen können, zumal die Lampe mit einem Kleidungsstück zugedeckt gewesen sei. Zudem sei die Angeschuldigte der Meinung gewesen, dass die Ständerlampe nicht funktionierte, weil sie darin keine Glühbirne habe erkennen können. Komme hinzu, dass sie ihren Lockenwickler an der Steckdose beim Lichtschalter angeschlossen gehabt habe und dabei den Lichtschalter betätigt haben könnte, sei doch allgemein bekannt, dass in vielen Ländern die Steckdosen mit einem daneben befindlichen Schalter gekoppelt seien. ba) Y. gab in ihrer polizeilichen Einvernahme (act. 3.17) auf eine entsprechende Frage hin zu Protokoll, dass sie sich beim Einchecken ins Hotel nicht weiter mit den technischen Einrichtungen des Zimmers vertraut gemacht habe. Die Zeit sei sehr kurz gewesen. Sie habe einzig den Fernseher eingeschaltet. Als sie ins Badezimmer gegangen sei, habe sie dort das Licht eingeschaltet. Bei der Steckdose direkt beim Eingang habe sie zudem einen Lockenwickler mittels Adapter eingesteckt. Wie aus den Akten hervorgeht (act. 3.2 S. 2), befand sich der Lichtschalter für die Ständerlampe in Form eines Doppel-Druckschalters unmittelbar rechts neben der Zimmertüre. Der zweite Schalter diene dem Ein- und Ausschalten der Deckenbeleuchtung vor dem Bad/WC-Eingang. Darunter war eine Steckdose angebracht (vgl. act. 3.3 Foto Nr. 8). bb) Zunächst ist festzuhalten, dass es nicht aussergewöhnlich ist, dass sich eine Ständerlampe nicht unmittelbar neben dem dazugehörigen Lichtschalter befindet. Des Weiteren fällt in Betracht, dass Y. gemäss eigenen Aussagen das Badezimmer betreten hatte und dabei den genannten Lichtschalter im Eingangsbereich betätigte. Überdies steckte sie den Adapter ihres Lockenwicklers in die sich direkt unterhalb des Lichtschalters befindende Steckdose. Bei beiden Vorgängen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie zugleich (unbeabsichtigt) auch den Lichtschalter für die Ständerlampe betätigt haben könnte, was die Beschwerdegegnerin selbst ebenfalls nicht ausschliesst (vgl. act. 3.17 S. 5). Da diese Gefahr offenkundig bestand, hätte sie umso mehr überprüfen müssen, welche Lampe mit dem fraglichen Lichtschalter bedient wird und ob diese eingeschaltet worden ist, zumal Y. kurz nach dem Betreten des Zimmers ihre Winterjacke über die Ständerlampe in der vorderen rechten Zimmerecke gehängt hatte. bc) Gemäss eigenen Aussagen hängte Y. nach dem Betreten des Hotelzimmers ihre Winterjacke über die Ständerlampe. Anlässlich ihrer polizeilichen Befragung verneinte sie, vorher die Stehleuchte ausprobiert zu haben

Seite 11 — 14 (act. 3.17 S. 4). Sie habe nur gedacht, dass diese nicht funktionstüchtig gewesen sei. Auch habe sie keine Leuchtbirne gesehen. Bei ihrem Kollegen G. habe es auch eine Leuchte gehabt, wobei dort der Schirm jedoch schräg und innen angebrannt gewesen sei. Also habe sie gedacht, dass das Personal in ihrem Zimmer den Schirm ganz entfernt

und vergessen habe, die kaputte Leuchte aus dem Zimmer zu nehmen. Anhand dieser Äusserungen zeigt sich, dass die Beschwerdegegnerin sich nicht bemüht hatte zu prüfen, ob die Stehlampe tatsächlich defekt war oder nicht. Konkrete Anhaltspunkte dafür lagen bei objektiver Betrachtungsweise nicht vor. Dass Glühbirnen in der heutigen Zeit häufig durch andere Lichtquellen, so auch Halogenleuchten, ersetzt werden, muss als bekannt vorausgesetzt werden. Das Fehlen einer klassischen Glühbirne ebenso wie eines Lampenschirms sagt demzufolge nichts über die Funktionsfähigkeit einer Lampe aus. Dass Y. die kleine Halogenleuchte nicht sah, zeigt vielmehr, dass sie die Lampe nicht sorgfältig prüfte, bevor sie ihre Winterjacke darüber hingab. Daran vermag auch nicht zu ändern, dass es sich bei der Beschwerdegegnerin - gemäss den Aussagen des Brandermittlers D. (act. 1.15) - um eine relativ kleine Frau handelt. Gerade wenn es ihr aufgrund ihrer Grösse nicht möglich war, die Lampe genau zu untersuchen, hätte sie zum Vornherein davon absehen müssen, ihre Jacke darüber zu hängen. bd) Die Staatsanwaltschaft Graubünden begründet die fehlende Vorhersehbarkeit überdies damit, dass es zum Zeitpunkt des Brandausbruchs um ca. 15.30 Uhr noch hell gewesen sei, weshalb Y. das eingeschaltete Licht nicht ohne weiteres habe erkennen können, zumal die Lampe mit einem Kleidungsstück zugedeckt gewesen sei. Aufgrund der Akten steht nicht fest, wann die Lampe eingeschaltet wurde. Jedenfalls ist aufgrund Untersuchung davon auszugehen, dass sie beim Betreten des Zimmers durch die Beschwerdegegnerin noch nicht brannte, da diese sonst beim Aufhängen der Jacke die Wärmeabstrahlung hätte feststellen müssen. Somit steht fest, dass die Lampe durch Y. eingeschaltet wurde. Dass dies noch bei Tageslicht geschehen sein muss, ändert bezüglich der bestehenden Sorgfaltspflichten nichts. Ebenfalls in Leere greift die Argumentation der Staatsanwaltschaft, wonach die Beschwerdegegnerin das Licht auch deshalb nicht habe erkennen können, weil es von der Winterjacke verdeckt gewesen sei. Vorliegend geht es gerade um die Frage, ob das Aufhängen der Winterjacke über die Ständerlampe unter den konkreten Umständen eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellte. Dementsprechend kann die Folge dieser Handlung, die Y. ja selbst durchgeführt hat, auch nicht zu deren Entlastung herangezogen werden.

Seite 12 — 14 c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine pflichtwidrige Unsorgfältigkeit begeht, wer eine aus Polyamid/Nylon gefertigte Jacke über eine Ständerlampe hängt, ohne sich vorher mit der nach einem objektiven Massstab gebotenen Sorgfalt zu vergewissern, welcher Druckschalter diese Lampe bedient und ohne sich über den Zustand der Lampe hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit hinreichend in Kenntnis zu setzen. Y. hätte somit erkennen können und müssen, dass sie mit ihrem Verhalten unter den konkreten Umständen ein erhebliches Brandrisiko schafft. In diesem Zusammenhang sei noch vermerkt, dass ein sorgfaltswidriges Verhalten nicht bewusste Fahrlässigkeit voraussetzt, sondern auch unbewusste Fahrlässigkeit erfasst (vgl. Jenny, Basler Kommentar, a.a.O., N. 67 zu Art. 12).

E. 7

Für die Zurechenbarkeit des Erfolgs genügt die blossе Vorhersehbarkeit nicht. Erforderlich ist darüber hinaus dessen Vermeidbarkeit. Der Erfolg ist vermeidbar, wenn er nach einem hypothetischen Kausalverlauf bei pflichtgemässем Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Dabei genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolges bildete. Mit anderen Worten ist nicht auf die persönlichen Verhältnisse und damit das Beurteilungsvermögen der Angeschuldigten abzustellen, sondern auf objektive

Kriterien (vgl. BGE 134 IV 193 E. 7.3; BGE 130 IV 7 E. 3.2 je mit Hinweisen, Trechsel, a.a.O., N. 39 zu Art. 12). Im vorliegenden Fall steht ausser Frage, dass keine Notwendigkeit bestand, die Jacke an der Ständerlampe aufzuhängen, auch wenn an der Garderobe gemäss Aussagen der Beschwerdegegnerin keine Kleiderbügel vorhanden waren. Der Zimmerbrand hätte durch eine sorgfältige Überprüfung der technischen Einrichtung des Zimmers, insbesondere der Zuordnung der Lichtschalter und der Funktionsfähigkeit der Stehlampe ohne weiteres verhindert werden können, zumal Y. - wie sie selbst aussagt (act. 3.17 S. 5) - die Jacke niemals dort aufgehängt hätte, wenn sie gewusst hätte, dass es sich dabei um eine funktionierende Halogenleuchte handelte.

E. 8

Nach dem Gesagten wird deutlich, dass die Einstellung der Strafuntersuchung mit der von der Staatsanwaltschaft Graubünden angeführten Begründung nicht haltbar ist. Vielmehr erscheint im vorliegenden Fall die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen - insbesondere derjenigen der Voraussehbarkeit des Erfolgs - nicht derart klar, dass zum Vornherein die Tatbestandmässigkeit und Schuld ausser Betracht fallen und demzufolge bei einer gerichtlichen Beurteilung mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch gerechnet werden müsste. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben und

Seite 13 — 14 die Sache zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft Graubünden zurückzuweisen. Diese wird sich mit den dargelegten Rechtsfragen auseinandersetzen haben. Dabei gilt es zu beachten, dass diesbezüglich nicht allein auf die Aussage eines sachverständigen Zeugen abgestellt werden kann, da die rechtliche Würdigung der festgestellten Tatsachen nicht in dessen Aufgabenbereich fallen. Rechtsfragen sind auch einem Experten nicht zu unterbreiten (vgl. dazu Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 64 N. 3).

E. 9

Ist die Beschwerde nach dem Gesagten gutzuheissen, so gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdegegnerin, welche zudem den Beschwerdeführer ausseramtlich mit Fr. 2'500.00 inkl. MwSt zu entschädigen hat (Art. 160 Abs. 3 und 4 StPO).

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.